

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Hemer, Hademareplatz 48,
58675 Hemer

355A037199

Herrn

58675 Hemer

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 493.Q-Kundennummer: 355A0

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 35510BG00

Name: Herr Ku

Durchwahl: 02372 5577 42

E-Mail: Herber@jobcenter-ge.de

Datum: 25. April 2013

Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Sehr geehrter Herr

Ihnen ist am 11.04.2013 ein Beschäftigungsverhältnis als Sicherheitsaufsichtskraft/Sicherungsposten bei der Firma HDK Dienstleistungsgruppe GmbH, 09599 Freiberg angeboten worden.

Dieses Angebot war unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und persönlichen Verhältnisse zumutbar.

Nach bisherigem Stand ist davon auszugehen, dass Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis durch Ihr Verhalten das Zustandekommen dieser Tätigkeit von vornherein verhindert haben.

Der Arbeitgeber hat hierzu folgendes mitgeteilt:

Es wurde keine Übereinstimmung beim Lohn/Gehalt erzielt. Das Angebot von 11,50 Euro pro Stunde wurde abgelehnt mit dem Hinweis, dass Sie bisher einen Stundenlohn von 31 Euro gehabt hätten und nicht bereit seien, für einen niedrigeren Lohn zu arbeiten. Der Arbeitgeber hatte im Übrigen angeboten, die Kosten für die erforderliche Qualifizierung als Sicherungsposten im Bahnbetrieb zu übernehmen.

Es ist der tatsächliche Hergang der Ereignisse zu ermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Antwortvordruck.

Bitte beachten Sie:

2a31-43

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Dienststelle Hemer
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet:
www.jobcenter-mk.de

Die Sanktion dauert grundsätzlich drei Monate und führt in Ihrem Fall voraussichtlich zu einer Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (114,60 Euro monatlich).

Mindert sich Ihr Auszahlungsanspruch um mehr als 30 Prozent, können Ihnen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

Die beabsichtigte Minderung beträgt in Ihrem Fall 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Ergänzende Sachleistungen können daher nicht erbracht werden.

Bitte beantworten Sie die aufgeführten Fragen ausführlich und reichen Sie ggf. Nachweise ein. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen. Verwenden Sie für ausführliche Erläuterungen bitte ein gesondertes Blatt.

Reichen Sie den ausgefüllten Antwortvordruck bitte bis **19. Mai 2013** bei Ihrem Jobcenter ein. Andernfalls muss nach Aktenlage entschieden werden. Dies betrifft auch die Entscheidung über ergänzende Sachleistungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

KUJ

Anlagen
Antwortvordruck
Gesetzestext zu Ihrer Information

§ 24 SGB X Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abweichen soll,
 4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
 5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
 6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
 7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
 1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.
- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
 1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
 3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Name, Vorname, Geburtsdatum

geb. [REDACTED]

Kundennummer

355A0 [REDACTED]

Nummer der Bedarfsgemeinschaft

35510BG00 [REDACTED]

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Hemer
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Erklärung zu Ihrem Anhörungsschreiben vom 25. April 2013

- Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.
- Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern. Schildern Sie bitte ausführlich Ihre wichtigen Gründe. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

Ich darf hierzu auf das Beiblatt 1 mit meinen entsprechenden Ausführungen verweisen.

Als Nachweise werden angeführt:

- Antwortbogen vom 23.04.2013 - in Kopie
- Anschreiben der Fa. HDK an meine Person vom 15.04.2013 - in Kopie
- Beiblatt 1 mit meinen Ausführungen

Falls noch Rückfragen erforderlich sind,
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer (Angabe freiwillig): die Kontaktmöglichkeiten

Mit freundlichen Grüßen

sollten bekannt sein

Hemer, 13.05.2013

Ort, Datum

[REDACTED]
Unterschrift

Absender:

Herr [REDACTED]

Organisationszeichen: 493

Referenznummern:

10000-1084654639-B

10000-1097458973-S

Kundennummer: 355A0

BG Nummer: 35510BG01

Kundennummer-Betrieb: A073A94056

Betriebsbezeichnung: HDK Dienstleistungsgruppe GmbH

Berufsbezeichnung: Sicherungsposten

Herrn, Hans-Joachim Streuber, Hauptstr. 133, 58675 Hemer

Jobcenter Märkischer Kreis
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Senden Sie das Antwortschreiben aus Gründen des Datenschutzes bitte im verschlossenen Briefumschlag bzw. Fensterbriefumschlag an die oben genannte Agentur für Arbeit oder das Jobcenter zurück.

Anmerkung:

Bitte ergänzen Sie für diesen Vermittlungsvorschlag folgende Angaben bzw. kreuzen Sie Zutreffendes an. Im Anschluss senden oder faxen Sie dieses Formular bitte - mit ggf. notwendigen Nachweisen - an uns zurück. Vielen Dank!

Ich habe mich am beworben / vorgestellt

Ich bin ab als bei der (umseitig) genannten Firma eingestellt.

Ich wurde nicht eingestellt, weil

Ich habe mich nicht beworben / vorgestellt, weil

nach einem Telefonat mit Frau Kreisig die fachlichen Anforderungen an den Sicherungsposten etc. nicht wünschenswert sind

Ich bin (ggf. trotz Arbeitsaufnahme) an weiteren Stellenangeboten interessiert.

Hemer, 23.04.15

(Ort, Datum)

Beigefügt finden Sie ein Anschreiben der Firma HDK:

1. woher hat diese Firma meine Anschrift?
2. habe ich das Kontaktformular, sowie die Homepage dieser Firma n i e m a l s besucht bzw. ausgefüllt
3. meine 'angegebene' Handynummer noch immer ihre Gültigkeit besitzt
4. ich nun davon ausgehen darf, daß meine Daten in unzulässiger Weise und vermutlich gegen Entgelt an Dritte weitergegeben wurden - der Bundesdatenschützer wurde schon informiert!





HDK-Dienstleistungsgruppe GmbH – Bahnhofstraße 28 – 09599 Freiberg

Herr

58675 Hemer

Freiberg, den 15.04.2013

Ihre Tätigkeit als Arbeitszugführer und SIPO

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für das Ausfüllen des Kontaktformulars auf unserer Homepage und dem damit verbundenen Interesse an unserem Unternehmen. Leider ist die angegebene Handynummer ungültig-deshalb auf diesem Weg.

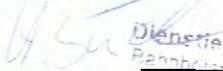
Gern möchten wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch ein Arbeitsangebot unterbreiten.

Wir arbeiten im wachsenden Bereich der Bahnsicherung in Deutschland und Österreich und suchen zur Verstärkung unseres Teams motivierte Mitarbeiter, wie z.B. **Arbeitszugführer** (Rangierbegleiter/Nebenfahrleiter), **Sicherheitsaufsichtskräfte, Minimebediener** und **Sicherungsposten** welche montagebereit und flexibel sind.

Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld in einem festen Team und entlohnen Sie übertariflich mit Sonderzahlungen. Für die Fahrten nach Österreich und Deutschland nutzen Sie unseren Fuhrpark oder Fahrgemeinschaften.

Haben wir Sie angesprochen? Dann melden Sie sich doch einfach telefonisch bei uns unter: 03731/ 2039889 oder treten Sie mit uns per Mail unter andrea.kreisig@hdk-dienstleistungsgruppe.de oder per Post in Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen


Henriette S. [REDACTED]
Disponentin/Akquise

HDK
Dienstleistungsgruppe GmbH
Bahnhofstraße 28, 09599 Freiberg
Telefon: 03731-2039889
Telefax: 03731-039883



HDK Dienstleistungsgruppe GmbH
GF: David Haderk
Bahnhofstraße 28 in -D- 09599 Freiberg
Amtsgericht Chemnitz: HBR:25420
Sitz: Freiberg Steuernummer: 220/110/03242
UID-Nr.: DE 267567768
IBAN: DE36760100850045584853 BIC: PBNKDEFF
Postbank Nürnberg BLZ: 76010085 Kto.: 45584853
info@hdk-dienstleistungsgruppe.de

████████████████████ / 58675 Hemer

An das
Jobcenter MK – Dienststelle Hemer –
- z. Hd. Herrn Ku██████ –

Hademareplatz 48

58675 Hemer
Persönliche Übergabe

13.05.13

Beiblatt zur Anhörung Stellenangebot ,HDK Dienstleistungsgruppe GmbH‘

Meinen Ausführungen auf dem Antwortbogen vom **23.04.2011** habe ich insoweit nichts Weiteres hinzuzufügen, außer daß, der von Ihnen angeführte Sachverhalte bzgl. Gehalt bzw. Kostenübernahme für erforderliche Qualifizierung unwahr sind.

Nach meiner persönlichen, telefonischen Rücksprache mit Frau Kreisig am **22.04.2013** bzgl. zugesandten Schriftsatzes fragte Frau Kreisig für den Fall einer Bewerbung nach. Telefonisch stellte ich mich ihr gegenüber vor – Frau Kreisigs Frage nach meinem Gehalt beantwortet ich mit dem arbeitsvertraglichen Stundensatz meines letzten Arbeitsverhältnisses. Weiterhin stellten wir gemeinsam fest, daß meine bisherige Qualifikation als Sicherungsposten fachlich nicht mit dem übereinstimmt, die die Fa. HDK für diese Stelle sucht. Grundsätzlich gingen vorhandene Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche weit auseinander, dieses teilte sie dem Firmenbetreuer auf dem Antwortbogen mit.

Zu keiner Zeit hat mir Frau Kreisig mitgeteilt, bei einem evt. Interesse an dieser Stelle, daß die Firma HDK ... GmbH die Kosten für die erforderliche Qualifizierung übernehmen würde.

Da ich meinen erforderlichen monatlichen 5 Bewerbungen am 11.04.2013, sowie 03.05.2013 erkennbar nachgekommen bin – sehe ich vorgenannten Sachverhalt als erledigt an!